

An
a l l e Arbeitsinspektorate

GZ: 461.209/1-IX/3/01

Wien, 22. März 2001

Betreff: OGH-Erkenntnis zur Kostentragung für Sehhilfen bei Bildschirmarbeit
(§ 12 Abs. 3 BS-V); Judikaturübersicht inkl. EuGH (§§ 67f ASchG, BS-V).

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Das Zentral-Arbeitsinspektorat informiert in der Anlage über das erste OGH-Urteil zur Bildschirmarbeit (Kostentragung für Sehhilfen) sowie über den aktuellen Judikaturstand in Österreich sowie des EuGH zur Bildschirmrichtlinie 90/270/EWG.

Aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes bewirkt das OGH-Erkenntnis vom 6. September 2000, GZ 9 Ob A 63/00f, keine Änderung bei der Kostentragung für Sehhilfen:

- Der/die ArbeitgeberIn hat die für Bildschirmbrillen auflaufenden Kosten insoweit zu übernehmen, als sie dem/der ArbeitnehmerIn nicht vom Krankenversicherungsträger erstattet werden. Diese Kostentragungspflicht umfasst auch den (den sozialversicherungsrechtlichen Tarif überschreitenden) Kostenanteil für besondere Gläser und Entspiegelungen, den der Sozialversicherungsträger nicht übernommen hat und der ausschließlich dem Arbeitnehmerschutz dient.
- Ein Anspruch auf Kostenersatz besteht nur im arbeitnehmerschutznotwendigen Ausmaß, darüberhinausgehende Ausstattung und Qualität kann den ArbeitgeberInnen nicht aufgelastet werden, auch wenn der/die ArbeitnehmerIn auf eine entsprechende ärztliche Verordnung vertraut hat.

Der Erlass ZI. 61.120/15-3/97 vom 10. September 1997 wird aufgehoben (ASG Wien vom 15. Mai 1997, 11 Cga 122/96, zur Rechtslage vor Inkrafttreten der BS-V über die Kostentragung für "Bildschirmarbeitsbrillen"). Sonstige Erlässe zur BS-V und B-BS-V bleiben unberührt.

Anlage

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Bundesminister:

S z y m a n s k i

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

JUDIKATUR zur BILDSCHIRMARBEIT / SEHHILFEN

(Stand 3/2001)

OLG Wien 9 Ra 342/98z vom 23. März 1999

Kostensersatz für „Bildschirmbrille“ ohne Abzug für Brillenfassung

(§ 68 Abs. 4 ASchG, § 12 Abs. 3 BS-V)

- Es handelt sich bei speziellen Sehhilfen gemäß § 68 Abs. 3 Z 4 ASchG eindeutig um einen Sehbehelf zur Durchführung der vom Dienstgeber angeordneten Tätigkeiten. Nachdem die Notwendigkeit zur Verfügungstellung dieses Sehbehelfs auch ärztlich nachgewiesen ist, obliegt dem/der ArbeitgeberIn auch die Zurverfügungstellung des gesamten Sehbehelfs, ohne einen allfälligen Abzug für die Kosten der Brillenfassung, weil diese Bestandteil des zur Verfügung zu stellenden Arbeitsbehelfes ist. (Kostentragung jedoch nur für die verordnete Bifokalbrille abzüglich des Krankenkassenanteils zuzüglich des Selbstbehalts; keine Übernahme für Mehrkosten der vom Kläger erworbenen, nicht unbedingt notwendigen Gleitsichtbrille.)

200 Stunden/Jahr nicht unwesentlicher Teil der Normalarbeitszeit

(§ 68 Abs. 3 ASchG, § 1 Abs. 4 BS-V)

- Ungeachtet der auch mit den Tätigkeiten des Supervisors einhergehenden Beobachtungen der Bildschirme muss alleine schon die zwingende Verpflichtung, mindestens 200 Stunden im Jahr “am Pult“ zu sitzen um die für die Lizenz erforderlichen Fähigkeiten nicht zu verlieren, jedenfalls als ein nicht unwesentlicher Teil der normalen Arbeit im Sinn des § 68 Abs. 3 ASchG angesehen werden.

(Anm.: Das Urteil betraf den Arbeitsplatz eines Flugleiters der Flugüberwachung; die BS-V war bei Verhandlungsschluss noch nicht in Kraft und konnte der Entscheidung noch nicht zugrundegelegt werden).

- Weil der/die ArbeitnehmerIn für die Zeit der Dienstverrichtung einen Anspruch dem/der DienstgeberIn gegenüber hat, diesen Sehbehelf zur Verfügung gestellt zu bekommen, stellt der Ersatz der dafür aufgewendeten Kosten keine ungerechtfertigte Bereicherung dar. Nach Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis kann aber von einer Bereicherung ebenfalls nicht ausgegangen werden, weil der/die ArbeitnehmerIn diesen Sehbehelf, dessen Korrekturen nur auf die Distanzen zum Arbeitsplatz abgestellt sind, in keiner Weise – weder als Nah- noch als Fernbrille – verwenden kann.

OGH 9 Ob A 63/00f vom 6. September 2000

Kostensersatz für „Bildschirmbrille“

(§ 68 Abs. 3 Z 4 ASchG, § 12 Abs. 3 BS-V; § 137 ASVG)

- Aus der dem Arbeitnehmerschutz zugrunde liegenden Pflicht der ArbeitgeberInnen, diesen zu gewährleisten und für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen, ohne dass die ArbeitnehmerInnen Kosten belasten dürfen, folgt auch die Pflicht der ArbeitgeberInnen, die für eine Bildschirmbrille anlaufenden Kosten zu tragen, sofern diese Arbeitgeberpflicht nicht eine andere gesetzliche Erstattungspflicht einschränkt. Eine solche Einschränkung lässt sich dem § 12 Abs. 3 BS-V nicht entnehmen, weil dieser weder auf den bestimmten Umfang einer Verpflichtung des SV-Trägers hinweist, die Kosten des

Sehbehelfs generell ganz oder teilweise zu übernehmen, noch darauf, dass er eine Ersatzpflicht im Rahmen von gesetzlich normierten Leistungspflichten des SV-Trägers vorsieht. Demgemäß hat der Normengeber nur darauf abgestellt, inwieweit der SV-Träger tatsächlich im Üblichen, somit im tariflichen Umfang, diese Kosten übernommen hat.

- Die Leistungspflicht des SV-Trägers ist an die Voraussetzung gebunden, dass der Arbeitnehmer sozialversichert ist. Der Leistungsumfang richtet sich nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen*). Hat der Versicherungsträger eine tarifmäßige Leistung erbracht, zu der er allen VersicherungsnehmerInnen gegenüber grundsätzlich verpflichtet ist, lässt sich aus der BS-V eine Verpflichtung zu einer übertarifmäßigen Kostentragung nicht entnehmen. War die Kassenleistung somit ein ausreichender, die medizinische Fehlsichtigkeit deckender Heilbehelf, hat den den Tarif überschreitenden Kostenanteil für besondere Gläser und Entspiegelungen, den der SV-Träger nicht übernommen hat und der ausschließlich dem Arbeitnehmerschutz dient, nach den Bestimmungen des ASchG und der BS-V der/die ArbeitgeberIn zu tragen.

**) Brillen sind in § 137 Abs. 1 ASVG ausdrücklich als Heilbehelf genannt; notwendige Heilbehelfe und Hilfsmittel sind in einfacher und zweckentsprechender Ausführung zu gewähren. In welcher Art der SV-Träger seiner Leistungspflicht nachkommt, liegt in seinem Ermessen. Bei im Wesentlichen wirkungsgleichen Heilbehelfen ist auf Grund des ökonomischen Aspekts bei der Beschränkung der Krankenbehandlung auf das Maß des Notwendigen die billigere Ausführung zu wählen.*

- Da ArbeitnehmerInnen nur Anspruch auf eine Bildschirmbrille im Sinne der BS-V haben, sind die Ausstattungserfordernisse lediglich in dem dadurch bestimmten notwendigen Ausmaß des Arbeitnehmerschutzes determiniert und ist klargestellt, dass nur in diesem Rahmen ein Kostenersatzanspruch gegeben ist. Eine darüber hinausgehende Ausstattung und Qualität geht über den Zweck des Arbeitnehmerschutzes hinaus, so dass die dafür aufgelaufenen Kosten auch nicht im Vertrauen auf die ärztliche Verordnung dem Arbeitgeber aufgelastet werden dürfen. Ob der/die ArbeitnehmerIn auf die Richtigkeit einer ärztlichen Brillenverordnung vertraut hat oder sich mit einer abschlägigen Mitteilung des SV-Trägers, keine über den Tarif hinausgehenden Kosten zu übernehmen, zufrieden gibt, ist nicht entscheidend.
- Da ein Leistungsempfang des SV-Trägers gesetzlich nicht determiniert ist, kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auch nicht auf Ansprüche gegen den SV-Träger verweisen, noch ihm die Durchsetzung im sozialgerichtlichen Verfahren vorschreiben.

(Im Anlassfall hatte der Arbeitnehmer für eine Bildschirmbrille den Betrag von S 5.800,-- aufzuzahlen, der auch den von den Versicherten zu tragenden Selbstbehalt in Höhe von S 276,-- umfasste. Der Selbstbehalt wurde vom Arbeitgeber zur Gänze ersetzt. Bei dem Betrag von S 5.800,-- ist der vom Optiker unmittelbar mit der BVA abgerechnete Krankenkassentarif von S 224,40 für eine Fassung und zweimal S 90,-- für die Gläser bereits in Abzug gebracht worden. Der Arbeitgeber hat daher dem Arbeitnehmer eine Krankenkassenfassung im Wert von S 224,40 brutto, 2 entspiegelte Gläser zu je S 1.138,-- brutto, abzüglich des Krankenkassentarifs von insgesamt S 404,40 zu zahlen, so dass dem Arbeitnehmer noch der Betrag von S 2.096,-- gebührt.)

EuGH-Entscheidungen zur Bildschirmrichtlinie 90/270/EWG

EuGH 6. Juli 2000, Rs C-11/99 (Fall Dietrich) zu Art. 1 Abs. 3 und Art. 2 lit. a)

Bildschirmarbeit/CutterIn (vgl. § 67 Abs. 1 ASchG, § 1 Abs. 1 und 2 BS-V)

- Der Zweck des Schutzes der Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen erfordert, dass unabhängig davon, welcher Art die auf dem Bildschirm wiedergegebenen Bilder sind, die in der RL 90/270/EWG und ihrem Anhang aufgestellten Vorschriften, wie z.B. die Verringerung von Strahlungen auf unerhebliche Werte oder die Berücksichtigung des - durch zum Arbeitsplatz gehörende Geräte verursachten - Lärms, eingehalten werden.
- Der Begriff „Bildschirm“ ist somit weit, nämlich dahin auszulegen, dass der Ausdruck „Schirm zur Grafikdarstellung“ auf die Darstellung jeder Art von Bildern einschließlich der Wiedergabe von Filmmaterial auf Monitoren zu beziehen ist, und zwar unabhängig davon, ob es sich um analoge Filmaufzeichnungen handelt oder um Videodateien, die digitale Aufzeichnungen enthalten, zumal nach Art. 2 der RL Bildschirme ungeachtet des Darstellungsverfahrens erfasst werden (*Anlassfall: Schnittplatz einer Cutterin in einem Fernsehstudio*). Eine enge Auslegung würde einer beträchtlichen Zahl von ArbeitnehmerInnen den Schutz der RL nehmen, obwohl sie sich in einer ähnlichen Situation befinden wie ArbeitnehmerInnen, die einen Bildschirm zur Grafikdarstellung verwenden.

Bedienungsstände für Maschinen (vgl. § 67 Abs. 4 und 5, § 68 Abs. 5 und 6 ASchG)

- Bei den vom Geltungsbereich der RL ausgeschlossenen Geräten (taxative Aufzählung des Art. 1 Abs. 3 der RL) besteht ein Bezug auf Situationen, in denen die Verwendung des Bildschirms entweder von untergeordneter Bedeutung oder nur von kurzer Dauer ist. Dagegen fallen alle Formen nachhaltiger Bildschirmarbeit in den Geltungsbereich der RL. Als Ausnahmetatbestände sind die Begriffe „Fahrer- bzw. Bedienerplätze von Fahrzeugen und Maschinen“ jedenfalls eng auszulegen. Der Wortlaut des Art. 1 Abs. 3 lit. a) der RL gibt keinen Aufschluss über die Tragweite des Begriffs „Bedienerplatz von Maschinen“. Eine Tätigkeit wie die eines/einer Cutters/Cutterin in einem Fernsehstudio verlangt neben der ständigen Manipulation der Produktionsschritte die visuelle und auditive Verfolgung dieser Schritte und deren Darstellung in Form elektronischer Laufbilder an mehreren Bildschirmen bzw. Monitoren gleichzeitig und erfordert darüber hinaus intellektuelle und kreative Leistungen, deren Umsetzung Auge und Ohr gleichermaßen beanspruchen. Nichts berechtigt zur Annahme, der Gemeinschaftsgesetzgeber habe eine derart intensiv ausgeübte Bildschirmtätigkeit unter den Ausnahmetatbestand fallen lassen wollen.

EuGH 12. Dezember 1996, Rs C-74/95 und C-129/95

(Vorabentscheidung) zu Art. 2 lit. b) und c), Art. 4 und 5 und Art. 9 Abs. 1 und 2

Arbeitnehmerbegriff/Nicht unwesentlicher Teil der Normalarbeitszeit

(vgl. § 68 Abs. 3 ASchG, § 1 Abs. 4 BS-V)

- Mangels näherer Angaben in der BS-RL ist es Sache der Mitgliedstaaten innerstaatlich auf einen Vergleich der Zeit, die ein/e ArbeitnehmerIn normalerweise vor einem Bildschirm verbringt, mit der anderen Arbeit dieses/dieser ArbeitnehmerIn abzustellen. Die Bildschirmarbeit muss einen nicht unwesentlichen Teil der gewöhnlichen Arbeitszeit des/der ArbeitnehmerIn einnehmen.

- Alle ArbeitnehmerInnen, die in den Anwendungsbereich der RL fallen, haben unterschiedslos das Recht auf regelmäßige Untersuchung der Augen und des Sehvermögens durch eine entsprechend qualifizierte Person.
- Bildschirmarbeitsplätze müssen unabhängig davon, wie lange ein/e ArbeitnehmerIn während seiner/ihrer Arbeit das Bildschirmgerät benutzt, alle Mindestvorschriften des RL-Anhangs (Geräte, Umgebung und Mensch-Maschinen-Schnittstelle) erfüllen.